

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 28. Juni 2018

55. Stück

529. Curriculum für den Universitätslehrgang Digital Business an der Universität Innsbruck
(Kundmachung laut folgender Anlage Seite 1 – 5)

Beschluss der Curriculum-Kommission an der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 06.06.2018, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 21.06.2018:

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF und des § 38 des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Februar 2006, 16. Stück, Nr. 90 idgF, wird verordnet:

Curriculum für den
Universitätslehrgang Digital Business
an der Universität Innsbruck

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Qualifikationsprofil**
- § 2 Zulassung**
- § 3 Aufnahmeverfahren**
- § 4 Sprache**
- § 5 Umfang und Dauer**
- § 6 Lehrveranstaltungsarten**
- § 7 Pflichtmodule**
- § 8 Masterarbeit**
- § 9 Prüfungsordnung**
- § 10 Akademischer Grad**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1 Qualifikationsprofil

- (1) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Digital Business besitzen einen umfassenden Überblick über die Auswirkungen und Zusammenhänge der zunehmenden Digitalisierung von Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft. Inhaltlich vermittelt der Universitätslehrgang vertiefte wissenschaftliche und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich der Managementwissenschaften in Bezug auf digitale Transformationsprozesse und ermöglicht eine theorieunterstützte Reflexion des eigenen Handelns.
- (2) Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs sind in der Lage, mittels theoriegeleiteter Ansätze forschungsbezogene und anwendungsorientierte Problemstellungen bezüglich der Herausforderungen der digitalen Transformation von Unternehmen und Institutionen zu bearbeiten, Lösungsalternativen zu Fragen der Digitalisierung zu entwickeln, verantwortungsbewusst fundierte Entscheidungen zu treffen sowie deren Konsequenzen einzuschätzen.

§ 2 Zulassung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist der Abschluss eines sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Diplomstudiums oder Bachelor- und Masterstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung im Umfang von mindestens 240 ECTS-AP.
- (2) Darüber hinaus können auch Personen zugelassen werden, die ein Bachelorstudium aus den Bereichen Wirtschaft, Wirtschaftsrecht oder Informatik im Umfang von mindestens 180 ECTS an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben und eine zumindest dreijährige Berufserfahrung seit Erlangung des Studienabschlusses nachweisen.
- (3) Personen, die eine naturwissenschaftliche, technische oder rechtswissenschaftliche Studienrichtung abgeschlossen haben, können zugelassen werden, wenn sie eine zumindest dreijährige Berufserfahrung mit wirtschaftlichem Bezug seit Erlangung des Studienabschlusses nachweisen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben für die Zulassung in den Universitätslehrgang ein Aufnahmeverfahren erfolgreich zu absolvieren. Über die Aufnahme in den Lehrgang entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers.
- (2) Informationen über das verpflichtende Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage der Universität Innsbruck veröffentlicht.
- (3) Die Zahl der Studienplätze ist auf 30 beschränkt. Die Zahl der Studienplätze kann von der Lehrgangsführerin oder vom Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans angepasst werden.
- (4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in den Universitätslehrgang aufgenommen sind und den Lehrgangsbeitrag entrichtet haben, werden vom Rektorat als außerordentliche Studierende an der Universität Innsbruck zugelassen.

§ 4 Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 5 Umfang und Dauer

- (1) Der Universitätslehrgang umfasst 90 ECTS-Anrechnungspunkte (ECTS-AP), davon umfasst die Masterthesis 15 ECTS-AP.
- (2) Der Universitätslehrgang wird als Vollzeitstudium angeboten. Ein ECTS-AP entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Stunden.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen.

§ 7 Pflichtmodule

Es sind folgende Pflichtmodule im Ausmaß von 75 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Digital Fundamentals	SSt	ECTS-AP
a.	VU Fundamentals of Data Analytics	2	5
b.	VU Fundamentals of Artificial Intelligence	2	5
c.	VU IT Security and Data Protection Management	2	5
d.	VU Digital Transformation, Platform and Blockchain Business	2	5
e.	VU Digital Collaboration	2	5
	Summe	10	25
<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes Wissen grundlegender Entwicklungen im digitalen Bereich und können zentrale Analysetools zur Auswertung großer Datenmengen zielgerichtet anwenden.</p>			
<p>Anmeldungsvoraussetzung/en: keine</p>			

2.	Pflichtmodul: Digital Firms	SSt	ECTS-AP
a.	VU Business Process Management	2	5
b.	VU Legal and Tax Strategies for Digital Business	2	5
c.	VU Business Analytics and Reporting of Digital Business Models	2	5
d.	VU Cryptofinance and FinTech Business Models	2	5
e.	VU Digital Innovation and Transformation	2	5
f.	VU Multi-Channel Marketing	2	5
	Summe	12	30
<p>Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen erkennen und reflektieren die Auswirkungen der Digitalisierung auf verschiedenste Bereiche von Unternehmen und Geschäftsprozessen und sind fähig, Lösungskonzepte für die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse zu erarbeiten und anzuwenden.</p>			

Anmeldungsvoraussetzung/en: keine
--

3.	Pflichtmodul: Digital Markets	SSt	ECTS-AP
a.	VU Competition and Cooperation in Digital Markets	2	5
b.	VU The Economics of Information, Information Technologies and Human Behavior	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen vertiefen ihr Wissen über die Funktionsweise digitaler Märkte und können Lösungskonzepte für die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse erarbeiten und anwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Digital Society	SSt	ECTS-AP
a.	VU Organizing the Digital in the Public Sphere	2	5
b.	VU Social Media, Regulation, and Ethics	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertieftes Wissen hinsichtlich der Rückwirkungen digitaler Dynamiken in die Gesellschaft und sind fähig, Lösungskonzepte für die Umsetzung digitaler Transformationsprozesse zu erarbeiten und anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

§ 8 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, das gewählte Thema selbständig sowie inhaltlich und methodisch den Standards wissenschaftlichen Arbeitens entsprechend zu bearbeiten.
- (2) Die Masterthesis umfasst einen Arbeitsaufwand von 15 ECTS-AP.
- (3) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der in § 7 genannten Pflichtmodule zu wählen.
- (4) Studierende sind berechtigt, das Thema der Masterthesis vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen zu wählen.
- (5) Die Studierenden haben bei der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer aus den zur Verfügung stehenden Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie das Thema für die Masterthesis zu beantragen. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt.
- (6) Die schriftliche Bekanntgabe des Themas und der Betreuerin oder des Betreuers setzt die erfolgreiche Absolvierung von mindestens 30 ECTS-AP voraus.
- (7) Die Masterthesis ist in gebundener und elektronischer Form bei der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer einzureichen.

- (8) Die Studierenden sind berechtigt, die Masterthesis in einer anderen Sprache als Englisch abzufassen. Die Betreuerin oder der Betreuer muss zustimmen.

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Ein Modul wird durch die positive Beurteilung seiner Lehrveranstaltungen abgeschlossen.
- (2) Die Beurteilung der Lehrveranstaltungen erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen und/oder praktischen Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.
- (4) Die Beurteilung der Masterthesis erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer.

§ 10 Akademischer Grad

Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs ist nach der positiven Beurteilung aller vorgeschriebenen Prüfungen und der positiven Beurteilung der Masterthesis der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „MSc“, zu verleihen.

§ 11 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt einen Monat nach Kundmachung in Kraft.

Für die Curriculum-Kommission:

Ass.-Prof. Dr. Heike Welte

Für den Senat:

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
